|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0115 |
| Titel | Ehemündigerklärung. |
| Datum | 20.01.1944 |
| P. | 50 |

[*p. 50*] A. Am 31. Dezember 1943 stellt Hans Gottfried Aellig, Mechaniker, geboren am 3. November 1924, von Adelboden, Kanton Bern, in Dübendorf, Neugut, das Gesuch um Ehemündigerklärung. Seine Braut Hildegard Näf, von Meilen, in Wallisellen, ist laut ärztlichem Zeugnis im fünften Monat schwanger.

Die Eltern des Bräutigams sind mit der Verehelichung und damit auch mit der Ehemündigerklärung ihres Sohnes Hans Gottfried einverstanden.

B. Die Vormundschaftsbehörde Dübendorf und der Bezirksrat Uster beantragen in ihren Vernehmlassungen vom 10. und 14. Januar 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

C. Nach den vorliegenden Berichten bestehen gegen die vorzeitige Eheschließung der Brautleute keine Bedenken. Der Bräutigam verdient laut Bestätigung des Arbeitgebers monatlich Fr. 300, sodaß die finanzielle Grundlage für die Führung eines einfachen Haushaltes vorhanden sein dürfte.

Auf Antrag der Direktion des Innern und in Anwendung des Artikels 96, Absatz 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Hans Gottfried Aellig, Mechaniker, geboren 1924, von Adelboden, in Dübendorf, wird zu seiner Verehelichung mit Hildegard Näf, geboren 1924, von Meilen, in Wallisellen, als ehemündig erklärt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 45 zu bezahlen.

III. Mitteilung an den Gesuchsteller, unter Rückschluß von zwei Geburtsscheinen, das Zivilstandsamt Dübendorf, die Vormundschaftsbehörde Dübendorf, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]